



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon (0222) 711 62-8000
 Telefax (0222) 713 78 76
 Telex 613221155 bmowv
 Internet minister@bmv.ada.at
 X400 C=AT;A=ADA;P=BMV;S=MINISTER
 DVR 0090204

Pr.Zl. 18130/4-4-95

XIX. GP.-NR
 2050 /AB
 1996 -01- 11

ZU 2088 **/J**

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Mag. Kukacka und Kollegen vom 15. November 1995,
 Zl. 2088/J-NR/1995 "Inanspruchnahme der ÖBB
 für Parteiveranstaltungen"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmög-

- 2 -

lichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen, möchte jedoch folgendes anmerken:

Unter Bedachtnahme auf den mit BBG 1992 den ÖBB übertragenen Status als Firma betreffen die Fragestellungen nach den Kosten für die Führung eines Sonderzuges rein firmeninterne Angelegenheiten aus Tätigkeiten des kommerziellen (Absatz-) Bereiches. Da der Firma ÖBB dieselben Rechte wie jeder anderen österreichischen Firma zugestanden werden müssen, können nur Auskünfte, die nicht firmeninterne - insbesondere kommerzielle - Angelegenheiten betreffen, im Detail veröffentlicht werden, da sonst Wettbewerbsungleichheiten gegeben wären.

In Bezug auf personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten erlaube ich mir - der Vollständigkeit halber - auch auf meine Anfragebeantwortungen zu den schriftlichen parlamentari-

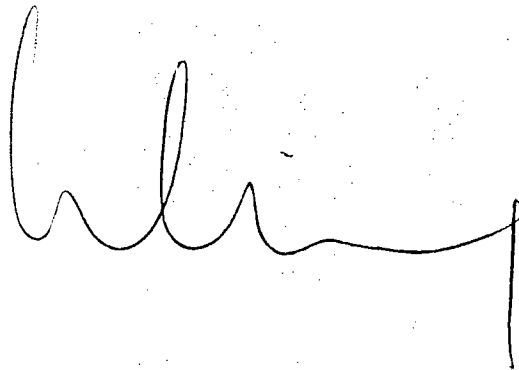
- 3 -

schen Anfragen Nr. 783/J-NR/1995 sowie Nr. 1784/J-NR/1995, welche in der Beilage angeschlossen sind, zu verweisen.

2 Beilagen

Wien, am 9. Jänner 1996

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...', written in a cursive style.

Stellungnahme der ÖBB zur parl. Anfrage Nr. 2088/J-NR/1995

Zu den Fragen 1 - 6:

"Zu welchem tarifmäßig vorgesehenen Preis wurde die Führung dieses Sonderzuges abgerechnet?

Wurde der Sonderzug von der Fraktion Sozialdemokratischer Eisenbahner oder von der Gewerkschaft der Eisenbahner bestellt und bezahlt?

Welcher Dienstnehmerkreis der ÖBB wurde im Rahmen ihrer Vertrauenspersonentätigkeit für diese Veranstaltung freigestellt?

Wie wurde den Eisenbahnern, die keine Vertrauenspersonentätigkeit ausüben, die Teilnahme an dieser Veranstaltung ermöglicht?

a) Wurden diese Personen ebenfalls dienstfrei gestellt?

b) Mußten sich diese Personen Urlaub oder Zeitausgleich dafür nehmen?

Sind für die notwendige Vertretung der freigestellten ÖBB-Bediensteten Überstunden-zahlungen der Bahn angefallen?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Sind der ÖBB aus dieser Informationskonferenz weitere Kosten entstanden?

Wenn ja, in welcher Höhe?"

Der mit dem Kunden vereinbarte Fahrpreis wurde bezahlt.

Alle anderen Fragepunkte betreffen Personalangelegenheiten, die in der "Personalvertretungsvorschrift", welche als Rechtsgrundlage für die Arbeitnehmervertretung der ÖBB-Bediensteten angewendet wird, ihre Basis finden.



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 18115/5-4-95

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Meisinger und Kollegen vom 14. Juli 1995,
Nr. 1784/J-NR/95, "Tätigkeit von Vertrauensleuten
bei den Österreichischen Bundesbahnen

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zum Allgemeinen:

Unter Bedachtnahme auf den mit dem BBG 1992 den ÖBB übertragenen Status als Firma betreffen die Fragestellungen rein firmeninterne Angelegenheiten (überdies aus Tätigkeiten des Absatzbereiches).

Da die Firma ÖBB dieselben Rechte bei den Auskunftspflichten gegenüber Außenstehende wie jeder anderen österreichischen Firma zugestanden werden müssen, können nur Auskünfte, die nicht firmeninterne Angelegenheiten betreffen und überdies das Datenschutzgesetz nicht verletzen, gegeben werden. Dies entspricht auch den bisherigen Ausführungen über das Interpellationsrecht im Zuge der schriftlichen parlamentarischen Anfragenbeantwortungen.

Darüberhinaus ist festzuhalten, daß einige Fragepunkte ("gesetzliche Regelung über Vertrauensleute bei den ÖBB"...) bereits zum wiederholten Male dem Sinne nach gleichlautend und von denselben Fragestellern gestellt wurden sowie letztmals von mir mit Pr.Zl. 18.078/5-4-1995 v. 16.05.95 beantwortet wurden.

Zu den Fragen 1 bis 37:

"Gibt es eine gesetzliche Regelung über Vertrauensleute bei den ÖBB?"

"Wenn nein, welchen Vorschriften unterliegen Vertrauensleute?"

"Wie ist Ihre Meinung zu diesen Vorschriften?"

"Drängen Sie darauf, daß das praktizierte begünstigende System für sozialistische (FSG) Vertrauensleute bei den ÖBB geändert wird?"

"Warum wird die Personalvertretungsvorschrift nicht eingehalten, in der für Vertrauensleute nur kurzfristige

- 2 -

Freistellungen vorgesehen sind?"

"Warum ist der VMA-Obmann der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz, Fritz R. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Herrn Fritz R. steht für sein VMA-Tätigkeit ein eingerichtetes Büro in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz zur Verfügung. Laut dem Mitteilungsblatt der sozialistischen Fraktion ist er dort von Montag bis Freitag vormittags und Montag sowie Mittwoch auch nachmittags erreichbar. Wie läßt sich diese VMA-Tätigkeit mit seiner eigentlichen Arbeit, die er bei den ÖBB verrichten soll, vereinbaren?"

"Herr Fritz R. ist offiziell als Tischler- Werkmeister angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Fritz R. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der VMA-Obmannstellvertreter der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz, Manfred F. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Manfred F. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Manfred F. ist offiziell als Meisterevertreter in der Motorenabteilung angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Manfred F. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum erscheint der Vertrauensmann Franz B., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M41, M43 und M57 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit?"

"Ist es richtig, daß Herr Franz B. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Franz B. ist offiziell als Partieführer am Meßstand der Lokomotiven angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Franz B. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der Vertrauensmann Helmut K., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M42, M54 und M55 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Helmut K. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Helmut K. ist offiziell als Handwerker in der Kollektorpartie angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Helmut K. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der Vertrauensmann Gerhard L., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M49, M 61 und M62 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Gerhard L. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Gerhard L. ist offiziell als Handwerker in der Hausschlosserei angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Gerhard L. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der Vertrauensmann Leopold L., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M51, M52 und M53 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

- 3 -

"Ist es richtig, daß Herr Leopold L. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Leopold L. ist offiziell als Steuerstrom-Elektriker angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Leopold L. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Herr Johann G. übt seine VMA- Tätigkeit bei der Elektrostreckenleitung Linz in einem eigenen Büro aus. Offiziell ist er aber bei der Elektrozentralwerkstätte Salzburg als Handwerker angestellt. Warum ist Herr Johann G. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz in Salzburg zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Johann G. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Welche Arbeitsleistung erbringt Herr Johann G. bei der Elektrozentralwerkstätte Salzburg?"

"Warum steht Herr Johann G. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Herr Harald W. übt seine VMA- Tätigkeit in einem eigenen Büro im Verwaltungsgebäude der ÖBB in Linz aus. Offiziell ist er aber als Werkmeister in der Mechanikerei angestellt. Warum ist Herr Harald W. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz in der Mechanikerei zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Harald W. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensobmann tätig ist?"

"Herr Harald W. ist offiziell in der Mechanikerei angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Harald W. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

Grundsätzlich gelten nach dem Bundesbahngesetz 1992 auch die personalvertretungsrechtlichen Vorschriften weiter.

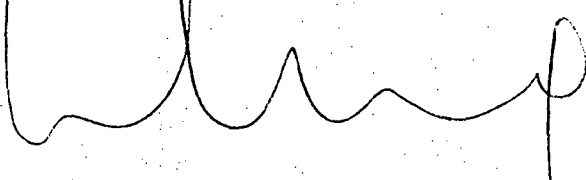
Die Personalvertretungsvorschrift ist eine auf privatrechtlicher Grundlage beruhende lex contractus, deren Anwendung als Rechtsgrundlage für die Arbeitnehmervertretung der ÖBB-Bediensteten die Höchstgerichte (zuletzt OGH 9 Ob A76/91, VfGH G 10-14/89-11) anerkannt haben.

Das bei den ÖBB geltende Personalvertretungsrecht gilt für die Mitglieder aller gewählten wahlwerbenden Gruppen der Belegschaftsvertretung und begünstigt daher keine einzelne Fraktion.

Alle anderen Fragepunkte betreffen rein firmeninterne Angelegenheiten.

Wien, am 12.9. 1995

Der Bundesminister



BEILAGE



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 18.078/5-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Meisinger,
Rosenstingl und Kollegen vom 17. März 1995, Zl. 783/J-NR/1995,
"Sparmaßnahmen bei den Österreichischen Bundesbahnen"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser

- 2 -

Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

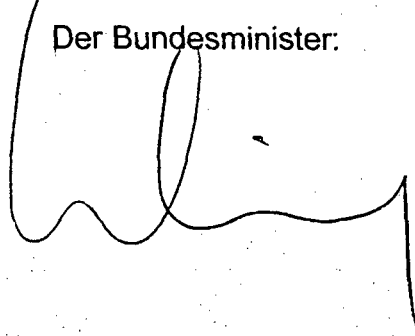
Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 16. Mai 1995

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'W' followed by a series of loops and a vertical line at the end.

Stellungnahme der ÖBB zur parlamentarischen Anfrage 783/J

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Wo planen die ÖBB im Jahr 1995 konkret drei Milliarden Schilling ohne Qualitätsverlust einzusparen?"

Können Sie ausschließen, daß es durch die Sparmaßnahmen zu Nachteilen für die produktive Belegschaft kommt?

Wenn nein, in welchen Bereichen ist dies zu erwarten?"

Der "Finanzbedarf der ÖBB" inkl. Pensionen vermindert sich 1995 (40,2 Mrd S) gegenüber 1994 (42,1 Mrd S) um knapp 2 Mrd S und gegenüber 1993 (44,5 Mrd S) um rd. 4,3 Mrd S.

Die Planungen der ÖBB sind danach ausgerichtet, durch eine innerbetrieblich abgestimmte Prioritätenreihung auch im Falle eines niedrigeren Investitionsvolumens ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhalten.

Seitens der ÖBB kann dem Gedankengang des Fragestellers, daß daraus schwere Nachteile für die produktive Belegschaft entstehen könnten, nicht nachgekommen werden, da aus einzelnen jährlichen Schwankungen im Investitionsvolumen nicht auf generell nachhaltige Auswirkungen für den Betriebsablauf geschlossen werden darf.

Zu den Fragen 4, 5 und 10:

"Wieviele Personalvertreter waren bei den ÖBB für Ihre Tätigkeit im Jahr 1993 insgesamt freigestellt

- a) dem Gesetz entsprechend?
- b) betriebsintern, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus?"

Wieviele Personalvertreter waren bei den ÖBB für Ihre Tätigkeit im Jahr 1994 insgesamt freigestellt:

- a) dem Gesetz entsprechend?
- b) betriebsintern, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus?"

Ist die Dienstfreistellung für die in den Direktions- und Landessekretariaten beschäftigten ÖBB-Mitarbeiter gesetzlich gerechtfertigt?"

Die Personalvertretung der Bediensteten der ÖBB ist durch die Personalvertretungsvorschrift geregelt. Vom Geltungsbereich des II. Hauptstückes des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung) sind die ÖBB gemäß § 33 Abs. 2 Z. 3 leg. cit. ausdrücklich ausgenommen, ebenso vom Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes. Die Personalvertretung

- 2 -

der Bediensteten der ÖBB ist somit nicht durch Gesetz geregelt, sondern durch vertragliche Vereinbarung, die als lex contractus nach Lehre und ständiger Rechtsprechung die Vertragspartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bindet.

Sowohl 1993 als auch 1994 waren 66 Personalvertreter dienstfrei gestellt.

Zu Frage 6:

"Sind bei den ÖBB Einsparungen im Bereich der Personalvertretung geplant?"

Nein.

Zu Frage 7:

"Wieviele freigestellte ÖBB-Mitarbeiter sind beschäftigt:

- a) im Direktionssekretariat Wien?
- b) im Direktionssekretariat Linz?
- c) im Direktionssekretariat Innsbruck?
- d) im Direktionssekretariat Villach?
- e) im Landessekretariat für die Steiermark?
- f) im Landessekretariat Salzburg?
- g) im Landessekretariat Vorarlberg?

In den Direktionssekretariaten sind keine freigestellten ÖBB-Mitarbeiter beschäftigt, in den Landessekretariaten jeweils einer, wobei das Ausmaß der Freistellung im Landessekretariat für Vorarlberg 50 % beträgt.

Zu den Fragen 8 und 9:

"Wie hoch sind die Kosten für die betroffenen Beschäftigten für die ÖBB:

- a) im Direktionssekretariat Wien?
- b) im Direktionssekretariat Linz?
- c) im Direktionssekretariat Innsbruck?
- d) im Direktionssekretariat Villach?
- e) im Landessekretariat für die Steiermark?
- f) im Landessekretariat Salzburg?
- g) im Landessekretariat Vorarlberg?

Haben die ÖBB für die in den Landes- und Direktionssekretariaten beschäftigten Mitarbeiter einen entsprechenden Kostenersatz geltend gemacht?"

Die Personalkosten für die freigestellten Beschäftigten in den Landessekretariaten für die Steiermark, für Salzburg und für Vorarlberg werden den Österreichischen Bundesbahnen von

- 3 -

der Gewerkschaft der Eisenbahner zur Gänze refundiert.

Zu Frage 11:

"Wieviele nicht gewählte Beschäftigte sind in der Administration der Personalvertretung tätig:

- a) im Zentralausschuß?
- b) im Personalausschuß Wien?
- c) im Personalausschuß Linz?
- d) im Personalausschuß Villach?
- e) im Personalausschuß Innsbruck?"

Die in der Verbindungsstelle zum Zentralausschuß und in den Kanzleien bei den Personalausschüssen beschäftigten Bediensteten sind nicht in der Administration der Personalvertretung tätig, sondern nehmen eine Schnittstellenfunktion wahr. Die Aufgabenstellung liegt nicht in der Wahrnehmung der Interessen der Mitarbeiter, sondern in der Weiterleitung der Anliegen der Personalvertretung an die kompetenten Stellen der Verwaltung. Die konkreten Aufgaben bestehen hierbei in der Funktion als Anlaufstelle für die Personalvertretung, wobei die Anliegen und Anträge der Personalvertretung bearbeitet, aufbereitet, die zuständigen Stellen der Verwaltung ermittelt und der Antrag diesen zugeleitet, notwendige Verhandlungen vorbereitet und Terminvereinbarungen hierfür getroffen werden. Weiters obliegt der Verbindungsstelle und den Kanzleien bei den Personalausschüssen auch die Kontaktierung der Personalvertretung im Namen des Dienstgebers in allen Angelegenheiten, bei denen der Personalvertretung ein im Interesse des Dienstgebers liegendes und durch die Dienstvorschriften festgelegtes Mitwirkungsrecht zusteht, schließlich die Erledigung aller aus den vorangeführten Agenden sich ergebenden Büroarbeiten.

Zu den Fragen 12, 13, 14 und 15:

"Wie hoch sind die Kosten für die in der Administration der Personalvertretung Beschäftigten für die ÖBB:

- a) im Zentralausschuß?
- b) im Personalausschuß Wien?
- c) im Personalausschuß Linz?
- d) im Personalausschuß Villach?
- e) im Personalausschuß Innsbruck?"

Haben die ÖBB für die in der Administration der Personalvertretung Beschäftigten einen entsprechenden Kostenersatz geltend gemacht?"

- 4 -

Ist die Dienstfreistellung für die in der Administration der Personalvertretung beschäftigten ÖBB-Mitarbeiter gesetzlich gerechtfertigt?

Wieviele ÖBB-Mitarbeiter dürfen nach dem Gesetz in der Administration der Personalvertretung beschäftigt sein?"

Es sind keine Bediensteten in der Administration der Personalvertretung tätig.

Zu Frage 16:

"Ein beträchtlicher Teil der Tätigkeit und der Aufwendungen des Personalausschusses besteht darin, tagespolitische Druckwerke herzustellen und zu verteilen. Widerspricht dies nicht dem Aufgabengebiet der Personalvertretung?"

Da es nicht zum Aufgabengebiet der Personalvertretung gehört, werden auch keine Druckwerke tagespolitischen Inhalts hergestellt und verteilt. Allfällig erzeugte Schriften haben nicht die Tagespolitik zum Gegenstand, sondern informieren die Mitarbeiter über sie betreffende Neuerungen und Änderungen.

Zu Frage 17:

"Worin besteht das Aufgabengebiet der Personalvertretung?"

Die Aufgaben der Personalvertretung der Bediensteten der ÖBB sind durch die Bestimmungen des § 1 der Personalvertretungsvorschriften festgelegt. Sie lauten:

1. Zur Wahrung und Förderung der Interessen der aktiven und der im Ruhestand befindlichen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen sind alle Personalangelegenheiten und Fragen sozialer und wirtschaftlicher Natur, die die gesamten Bundesbahnbediensteten oder einzelne Kategorien betreffen, jedoch die Eigenschaft grundsätzlicher Verfügungen tragen, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der die Verfügung erlassenden Dienststelle und den von den Bediensteten auf Grund dieser Dienstvorschrift gewählten Personalvertretungen zu regeln.
2. Diese Personalvertretungen sind auch berufen, bei jenen Dienststellen, für deren Bedienstete sie eingesetzt sind, die Vermittlung in dienstlichen Angelegenheiten eines einzelnen Bediensteten über dessen Verlangen zu übernehmen.

- 5 -

3. Die Personalvertretungen haben auch im Sinne des Betriebsrätegesetzes an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betriebe mitzuwirken und einen Vertreter in die nach den Disziplinarvorschriften zu bildenden Disziplinarkommissionen als deren Mitglied zu entsenden.

Die Personalvertretungen sind berechtigt, in ihren Sitzungen auf die Erreichung wirtschaftlicher Betriebsführung abzielende Anfragen und Anträge zu stellen.

Zu Frage 18:

"Ist es richtig, daß die VMA-Obleute fast zur Gänze nicht auf ihren verliehenen Dienstposten arbeiten, sondern für administrative Zwecke des Personalausschusses dienstfrei gestellt sind?"

Es sind keine VMA-Obleute für administrative Zwecke des Personalausschusses dienstfrei gestellt.

Zu Frage 19:

"Wieviele VMA-Obleute sind im gesamten ÖBB-Bereich, nach Dienstorten aufgegliedert, beschäftigt?"

Nach den Bestimmungen der Wahlordnung ist bei den Personalvertretungswahlen pro Wahlkreis ein VMA-Obmann vorgesehen, zentrale Aufzeichnungen werden hierüber keine geführt.

Zu Frage 20:

"Wieviele VMA-Obleute sind im gesamten ÖBB-Bereich, nach Dienstorten aufgegliedert, für administrative Zwecke des Personalausschusses dienstfrei gestellt?"

Keine.

Zu Frage 21:

"Ist Ihnen bekannt, daß Gruppen von Vertrauensleuten oft monatelang nicht am Arbeitsplatz erscheinen?"

Nein.

- 6 -

Zu Frage 22:

"Welche Anstrengungen können unternommen werden, um eine effizientere Einbindung der Personalvertretung in den Leistungs- und Fertigungsprozeß zu erreichen?"

Die Tätigkeit der Personalvertreter erfolgt als ein unbesoldetes Ehrenamt unbeschadet der ordnungsgemäßen Erfüllung des Dienstes, wodurch eine volle Einbindung in den Leistungs- und Fertigungsprozeß bereits jetzt gegeben ist. Es bedarf daher keiner Anstrengungen in dieser Richtung mehr.

Zu Frage 23:

"Die zentrale Personalstelle betreibt in den Direktionsbereichen Außenstellen für Sport und Touristik (für Eisenbahner). Wäre es nicht effizienter dieses Aufgabengebiet dem Reisebüro "Rail Tours" zu übergeben, um Kosten einzusparen?"

Der Arbeitsbereich 4 der Personalstelle mit dislozierten Stellen in Linz, Innsbruck und Villach ist mit der Weitergabe von Buchungen, der Administration von Sozialeinrichtungen (wie z.B. den Betriebsküchen) befaßt und organisiert im Bereich Sport nur im Zwei- bzw. im Vierjahresrhythmus nationale- bzw. internationale Eisenbahnermeisterschaften und das nur in den traditionellen Sportarten. Das Vereinsgeschehen bzw. alle übrigen Sportaktivitäten erfolgen ausschließlich extern (außerhalb der ÖBB) bei den Eisenbahnersportvereinen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Eine Eingliederung dieser Tätigkeiten in die Rail Tours Touristik Ges.m.b.H. ist wegen der differenzierten Aufgabenstellung (Attraktivierung der Bahnreisen in Verbindung mit pauschalierten Hotelaufenthalten der gehobenen Preisklasse für Bahnkunden) bzw. des geringen Umfanges nicht zweckmäßig.